

Datum: 29.08.2007  
Amt: Ortsbauamt  
Verantwortlich: Schimmele, Ludwig  
Aktenzeichen: 632.21  
Vorgang:

Unterschrift

### **Beratungsgegenstand**

**Marienstraße 1, Flurstück 174/2  
- Anbringen von Werbeanlagen**

**Ausschuss für Technik und Umwelt 18.09.2007 öffentlich beschließend**

Anlagen:

Lageplan (Maßstab 1:500)  
Ansicht Hauptstraße (Foto)  
Ansicht Marienstraße (Foto)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- / -

### **Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB unter folgender Auflage:
  - Bei der Werbesäule wird auf eine Beleuchtung verzichtet.

### **Sachdarstellung:**

Beantragt wird die Baugenehmigung für die bereits realisierte Änderung der Werbeanlagen am Gebäude der Kreissparkasse, Marienstraße 1.

Die Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen hat im Rahmen einer generellen Neuordnung des Erscheinungsbildes der Sparkassen bei ihrer Zweigstelle in Reichenbach an der Fils entsprechende Werbeanlagen ohne notwendige Baugenehmigung angebracht.

Bei den realisierten Werbeanlagen handelt es sich um eine Straßen- bzw. Ortsbild prägende bauliche Anlage, die neben dieser Tatsache auch auf Grund ihrer Fläche von mehr als 0,5 m<sup>2</sup> einer Baugenehmigung bedarf.

Als Beurteilungsgrundlage steht § 34 BauGB zur Verfügung.

Danach muss sich das Vorhaben u. a. nach dem Maß der baulichen Nutzung als auch nach der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Das heißt, die realisierten Werbeanlagen müssen sowohl im Hinblick auf die Größe als auch im Hinblick auf die Ausführung einer entsprechenden Beurteilung Stand halten.

Bei einer Werbeanlage, deren Sinn und Zweck es ist, auffällig in Erscheinung zu treten bzw. die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu ziehen, führt dies leicht zu verunstaltenden Wirkungen auf das Straßen- bzw. Ortsbild und nicht zuletzt auf das Gebäude, an dem die Werbeanlagen angebracht werden.

Die Frage, ob eine Verunstaltung vorliegt, ist konkret im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist von Bedeutung, ob die Werbeanlagen an sich ansprechend gestaltend sind und sich im Zusammenspiel mit dem Gebäude aus städtebaulicher Sicht in die weitere Umgebung der Haupt-/ Marienstraße einfügen.

Das Straßenbild des genannten Bereiches wird entsprechend der städtebaulichen Bedeutung von Werbeanlagen mit Lichtbändern (indirekte Beleuchtung) und von beleuchteten Schaufenstern bestimmt.

Dieses Gesamterscheinungsbild in der Hauptstraße sollte auch bei den Werbeanlagen am Gebäude der Kreissparkasse berücksichtigt werden.

Nach Gesprächen mit der Kreissparkasse ist der vorliegende Bauantrag mit den in der Anlage beigefügten Ansichten eingereicht worden. Es ist vorgesehen, die in rot gehaltenen Werbeanlagen am Gebäude durch grau gestaltete Werbeanlagen mit roten Buchstaben zu ersetzen.

Dies sieht die Verwaltung als Kompromiss zwischen dem gewünschten einheitlichen Erscheinungsbild der Kreissparkasse und der in der Hauptstraße bereits vorhandenen eher zurückhaltenden Anbringung von Werbeträgern.

Um die sehr dominante farbliche Wirkung der Werbesäule während der Nacht zu reduzieren, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, das Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag unter folgender Auflage zu erteilen:

- Bei der Werbesäule wird auf eine Beleuchtung verzichtet.